

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler

§ 1 – Begriffe, Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden „Händlern“) und deren Vertriebsgehilfen („Helfer“), die auf Veranstaltungen der Pony Events Federation e.V. („PEF“) Waren, Dienstleistungen oder Erzeugnisse feilbieten, auch soweit diese als Künstler oder Kunsthandwerker Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten beabsichtigen.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PEF finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

(3) Als Veranstaltungsgelände gelten alle Räumlichkeiten, Bereiche und Außenbereiche, auf denen die gegenständliche Veranstaltung durchgeführt wird.

(4) Bestimmungen und Anweisungen des Eigentümers bzw. Verwalters des Veranstaltungsgeländes („Gastgeber“) bleiben unberührt und gehen im Zweifelsfall vor. Dessen Anweisungen sind vorrangig zu folgen.

§ 1a – Ausschluss der Verbrauchereigenschaft

(1) Händler versichern ausdrücklich, im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB auftreten. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von dem Verkauf auf Veranstaltungen der PEF grundsätzlich ausgeschlossen und können nur in Einzelfällen zugelassen werden.

(2) Die Berufung auf die Verbrauchereigenschaft oder die Berufung auf Schutzrechte aus Verbraucherschutzbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Vom Verkauf auf Veranstaltungen der PEF sind aufgrund der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Personen ausgeschlossen, welche nicht gewerblich bzw. als Privatpersonen auftreten und/oder ohne Gewinnerzielungsabsicht Waren und/oder Dienstleistungen anbieten (Trödler, Liebhaber) und somit trotz beabsichtigter Verkaufstätigkeit weder einem Gewerbe noch einem freien Beruf nachgehen, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber der PEF erklären, dass sie im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ausnahmsweise als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB auftreten und auf die Geltendmachung des Vorliegens eines Verbrauchervertrages verzichten.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis, welches durch Kauf einer Eintrittskarte (§ 2 Abs. 1a) geschlossen wird, um einen gesonderten Verbrauchervertrag, soweit der Händler die Eintrittskarte nicht ausdrücklich in seiner Unternehmereigenschaft erwirbt.

§ 1b – Marktordnung

Die PEF kann für einzelne Märkte eine Marktordnung erlassen und diese jederzeit, insbesondere in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anforderungen, ändern. Die Regelungen der Marktordnung gehen als spezielle Regelungen den vorliegenden Regelungen vor.

§ 2 – Zutritt, Verkaufsberechtigung

(1) Der Verkauf auf Veranstaltungen der PEF ist nur mit einer gültigen Verkaufsberechtigung und nur innerhalb der festgesetzten Marktzeiten gestattet. Für die Verkaufsberechtigung wird ein Standentgelt erhoben, dessen Höhe gesondert auf der Webseite der Veranstaltung oder im Online-Shop bekannt gegeben wird. Für einzelne Leistungen oder bereitgestelltes Material können gesonderte Entgelte erhoben werden. Die Verkaufsberechtigung ist nicht übertragbar.

(1a) Zutritt zum Veranstaltungsgelände wird nur mit gültiger Eintrittskarte gewährt. Händler sowie deren Helfer benötigen, soweit nicht anders bekanntgegeben, zusätzlich zu dem durch Zahlung des Standentgelts erworbenen Verkaufsberechtigung eine Eintrittskarte. Für die Eintrittskarten gelten insbesondere die §§ 2 ff. der AGB für Veranstaltungen.

(1b) Verkaufsberechtigungen sind aufgrund des aufwändigen Zulassungsverfahrens und der Bereitstellung von Standplätzen sowie ggf. Leistungen, für die der PEF unmittelbar Kosten entstehen, grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen; eine Stornierung oder Erstattung ist nicht möglich. Die PEF kann in begründeten Fällen auf Antrag des Händlers die Verkaufsberechtigung auf einen anderen Händler übertragen und die Stand- und Leistungsentgelte erstatten, wobei sich die PEF vorbehält, für den entstandenen Aufwand, nachträgliche Korrekturmeldungen an die Gewerbeaufsicht und notwendige Änderungen etwa im Händlerverzeichnis ein Stornoentgelt in Höhe von bis zu 5 € oder 10 % des Stand- und Leistungsentgelts einzubehalten.

(2) Auf dem Veranstaltungsgelände ist das Anbieten von Waren, Dienstleistungen und Erzeugnissen nur als zugelassener Händler an den jeweils zugewiesenen Standplätzen innerhalb der Verkaufszeiten mit einer gültigen Verkaufsberechtigung zulässig. Eine Beteiligung oder eine Mitnutzung durch andere Personen ist nur zulässig, soweit dies durch die PEF gesondert zugelassen wurde. Verkaufs- oder Werbeaktionen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die PEF.

(3) Die PEF bestimmt die jeweiligen Verkaufszeiten. Außerhalb der Verkaufszeiten ist die Verkaufstätigkeit grundsätzlich einzustellen, soweit die PEF nicht ihr Einverständnis zum Überschreiten der Verkaufszeiten erklärt. Soweit durch die örtlichen Gewerbeaufsichtsbehörden Verkaufszeiten bestimmt sind, sind diese zwingend einzuhalten.

(4) Beim Aufbau der Stände sind Fluchtwege freizuhalten. Anweisungen der PEF zur Durchsetzung geltender Brandschutzbestimmungen sind zu befolgen.

(5) Zutritt zum Veranstaltungsgelände sowie Auf- und Abbau dürfen nur in den von der PEF festgelegten Zeiten erfolgen.

§ 3 – Verhalten

(1) Anweisungen der PEF sowie deren Helfern und Anweisungen des Gastgebers sind zu befolgen. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PEF festgelegten Verhaltensregeln finden Anwendung.

(1a) Die PEF kann für einzelne Märkte in der Marktordnung weitere, über die hier genannten Regeln hinausgehende Verhaltensregeln aufstellen.

(2) Händler sind für ihre handels-, steuer- und gewerberechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ebenfalls haben Händler die Bestimmungen des Verbraucher- und Arbeitsschutzes sowie des Jugendschutzes einzuhalten. Die PEF weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem – auch nur einmaligen – Verkauf von Waren, Dienstleistungen und Erzeugnissen grundsätzlich um einen Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufs handelt und die PEF zu den jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben keine verbindliche Beratung leisten darf.

(3) Die angebotenen Waren, Dienstleistungen und Erzeugnisse müssen das Urheberrecht respektieren. Waren oder Erzeugnisse, die als Plagiate einzustufen sind, dürfen nicht

angeboten werden. Der Händler hat die Vereinbarkeit seines Angebots mit dem Urheberrecht sicherzustellen und eventuelle Konsequenzen von Rechtsverstößen selbst zu tragen.

(4) Waren oder Erzeugnisse nicht jugendfreier, gewaltverherrlichender oder pornographischer Art dürfen nicht angeboten werden. Ebenso verboten ist das Anbieten von Waren oder Erzeugnissen, die verbotene, beleidigende, diskriminierende oder den Veranstaltungsfrieden störende Symbole, oder Darstellungen beinhalten. Verboten sind ebenfalls Werbung für vorgenannte Waren und Erzeugnisse, das Anbahnen entsprechender Geschäfte oder die offene Erklärung, vorgenannte Inhalte außerhalb des Veranstaltungsgeländes oder außerhalb der Veranstaltungszeiten anzubieten oder herzustellen.

(5) Erotische oder erotisch anmutende Darstellungen, die nicht unter das Verbot nach Absatz 4 fallen und nach den geltenden Jugendschutzbestimmungen offen angeboten werden dürfen, sollen nur so angeboten werden, dass sie von den Durchgängen und vom Außengelände aus nicht unmittelbar erkennbar sind.

(5a) Die PEF kann für einzelne Märkte in der Marktordnung über die Absätze 1 bis 5 hinaus weitere Kriterien für die Zulassung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen festlegen.

(6) Die PEF legt fest, ob das Angebot eines Händlers mit den Absätzen 1 bis 5a vereinbar ist und behält sich das Recht vor, auf Grundlage dieser Regeln einzelne Waren, Dienstleistungen oder Erzeugnisse vom Verkauf auszuschließen.

§ 4 – Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) Händler müssen sich vor der Veranstaltung über die auf der Webseite der Veranstaltung angegebenen Wege um einen Standplatz bewerben und hierzu die jeweils erforderlichen Angaben, insbesondere zum Angebot, machen. Die dort gemachten Angaben sind verbindlich; die Zulassung gilt nur, soweit keine wesentlichen Änderungen eintreten

(2) Die PEF lässt Händler nach eigenem Ermessen zu. Die Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(3) Bei der Zulassung berücksichtigt die PEF vorrangig das Angebot des Händlers, auch um eine Diversität des Angebots auf der Veranstaltung sicherzustellen. Weiterhin berücksichtigen kann die PEF die ersichtliche Qualität des Angebots, die Bekanntheit eines Händlers, zurückliegende Regelverstöße oder sonstige objektive Kriterien.

(3a) Die PEF kann zur Wahrung des Marktfriedens Händler nicht zulassen, soweit Grund zur Annahme besteht, dass es durch gegenwärtige der PEF bekannte Konflikte auch auf der Veranstaltung zu offenen Auseinandersetzungen oder einer Beeinträchtigung des Marktablaufs kommen könnte.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Durch die Bewerbung stimmt ein Händler der Vergabe der Standplätze durch die PEF nach eigenem Ermessen ausdrücklich zu und verzichtet auf jedwede Ersatzansprüche für etwaige vergebliche Aufwendungen oder Verdienstausschlag, falls keine Zulassung erfolgt oder die Mitteilung über die Nichtzulassung zu spät eingeht.

(5) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Die PEF verteilt Standplätze vorrangig im Ermessen nach betrieblichen Bedürfnissen.

(5a) Wünsche auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes sind in der Bewerbung, spätestens jedoch 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn geltend zu machen. Nachher kann aus

betrieblichen Gründen eine Änderung der Standplatzzuteilungen nicht mehr erfolgen.

(5b) Soweit ein Wunsch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes nicht erfüllt wird, besteht kein Recht auf Widerruf, auf Erstattung des Stand- und Eintrittsentgelts oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie von Verdienstausschlag.

(6) Eine Zulassung kann nach Maßgabe des § 5 einseitig durch die PEF zurückgenommen werden.

§ 5 – Folgen von Regelverstößen

(1) Die PEF ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen oder die Marktordnung Händler von der Veranstaltung oder künftigen Veranstaltungen auszuschließen.

(2) Die PEF kann über den Gastgeber ein Hausverbot für die Dauer der Veranstaltung oder darüber hinaus erwirken.

(3) Bei einem Hausverbot oder einem Veranstaltungsausschluss besteht kein (teilweiser) Anspruch auf Erstattung des Stand- und Eintrittsentgelts oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie von Verdienstausschlag.

(4) Die PEF kann darüber hinaus Ersatz für entstandene Schäden und für einen immateriellen Ansehenschaden verlangen. Ansprüche des Gastgebers bleiben unberührt.

(5) Die PEF wird bei Straftaten, insbesondere bei Gewalttaten, Strafanzeige erstatten und behält sich vor, bei handels-, steuer-, urheber-, jugendschutz- oder gewerberechtlichen Verstößen die jeweils zuständigen Behörden zu informieren.

§ 6 – Datenschutz

(1) Zur Durchführung der Veranstaltung werden, insbesondere beim Online-Einkauf von Eintrittskarten sowie bei der Bewerbung als Händler, persönliche Daten auf freiwilliger Basis erhoben.

(2) Die PEF darf die erhobenen persönlichen Daten verwenden

- im Rahmen von Kauf, Zahlung und Aushändigung von Eintrittskarten,
- zur Zuordnung von Eintrittskarten zu Verkaufsberechtigungen bzw. Standentgelten,
- zur Abwicklung des Bewerbungsverfahrens,
- zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen Händlern und PEF sowie
- zur Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

(2a) Die PEF darf erhobene Daten, insbesondere solche über bekanntgewordene Regelverstöße und den Ausgang von Bewerbungsverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, längstens jedoch für 3 Jahre, auch nutzen, um über künftige Bewerbungen zu entscheiden.

(3) Die PEF darf weiterhin anonymisierte Daten zu internen Analysezielen verwenden.

(4) Die PEF darf weiterhin die im Rahmen des Kaufs von Eintrittskarten und die Bewerbung als Händler erhobenen E-Mailadressen nutzen, um Informationen über die gegenständliche Veranstaltung bereitzustellen oder zu internen Analysezielen Umfrage durchzuführen. Der Besucher kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung formlos widersprechen.

(4a) Die PEF erstellt ein Händlerverzeichnis und eine Händlerkarte, in welcher die Standnummer und der vom Händler

in der Bewerbung zur Zulassung angegebene öffentliche Name aufgeführt sind.

(5) Die PEF gibt im Übrigen Daten nur im Rahmen gesetzlicher Pflichten an Behörden oder zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen an den Gastgeber oder sonstige Geschädigte weiter. Die PEF weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass die Daten der Händler an Finanz- und Gewerbebehörden weitergeleitet werden, soweit dies verlangt wird. Die PEF weist weiterhin vorsorglich darauf hin, dass eine Datenübermittlung im Rahmen der Beantragung einer Marktfestsetzung sowie einer Ausnahme genehmigung nach dem Feiertagsgesetz an die örtliche Gewerbeaufsichtsbehörde erfolgt. Die Art der übermittelten Daten richtet sich nach den Vorgaben der Behörde.

(6) Die Dauer der Aufbewahrung der Daten richtet sich nach den Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung sowie nach dem Handelsgesetzbuch. Diese betragen derzeit 10 Jahre.

(7) Die Datenschutzerklärung findet Anwendung und wird bei Nutzung der Angebote der PEF anerkannt. Im Übrigen sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anwendbar.

§ 7 – Gegenseitige Versicherungen und Annahmen

(1) Die PEF versichert gegenüber dem Händler durch den Akt der Zulassung,

- dass die festgelegten Verkaufszeiten mit den örtlichen gewerberechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen und, soweit nichts anderes bekannt gegeben wird, ein Spezialmarkt festgesetzt ist,
- dass – soweit die Verkaufszeiten auf einen Sonntag oder Feiertag fallen – eine Ausnahme vom Sonntagsverkaufsverbot vorliegt,
- dass der Verkauf von Waren und Dienstleistungen laut Angebot des Händlers am Veranstaltungsort grundsätzlich erlaubt ist.

(1a) Wird kein Markt festgesetzt oder wird keine Ausnahme genehmigung vom Sonn- und Feiertagsverkaufsverbot zugelassen, informiert die PEF die angenommenen Händler umgehend. In diesem Falle besteht ein Recht auf Umtausch und Erstattung der Verkaufsberechtigungen und Eintrittskarten ohne Abzug eines Stornoentgelts.

(2) Der Händler versichert gegenüber der PEF durch den Akt der Bewerbung,

- dass er die zur Ausübung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Genehmigungen besitzt und den Geschäftsbetrieb in der jeweiligen Form ausüben darf,
- dass er die für seinen Geschäftsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhält und sich über diese umfassend informiert hat,
- dass der Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß den Finanzbehörden sowie ggf. der zuständigen Gewerbebehörde gemeldet wurde, soweit erforderlich,
- dass sein Angebot nicht gegen die unter § 3 benannten Regeln verstößt,
- dass keine minderjährigen Personen beschäftigt werden und die Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden sowie
- dass die gemachten Angaben, insbesondere zu Person und Angebot, zutreffend sind.

(3) Die PEF nimmt an, dass der Händler als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auftritt und somit die Regelungen zu Verbraucherverträgen und zum Verbraucherschutz auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung finden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen sowie die Annahme nach Absatz 3 gelten nicht, soweit der fiktiv Versichernde bzw. der kenntnishabende Vertragspartner nicht ein anderes mitteilen.

(5) Entstehen einem Vertragspartner finanzielle Nachteile oder ein Schaden dadurch, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen oder die Annahme nach Absatz 3 nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und der jeweils andere Vertragspartner dies nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, so ist der zur Mitteilung verpflichtete Vertragspartner zum Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Rechts- und Beratungskosten, Strafen und Zwangsgeldern, Gebühren sowie Verwaltungskosten und Auslagen verpflichtet.

§ 8 – Unmittelbare Anwendbarkeit weiterer Bestimmungen

Die §§ 7 bis 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der PEF finden unmittelbar analog Anwendung.

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Für dieses Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht, insbesondere das Zivilrecht (BGB). Durch die Vergabe eines Standplatzes (Zulassung) kommt ein Mietvertrag im Sinne des § 535 ff. BGB zustande; die Vorschriften der § 549 ff. BGB finden keine Anwendung. Die Bewerbung als Händler ist als Angebot zu verstehen und begründet selbst ein Vorvertragsverhältnis nach Maßgabe dieser AGB.

(2) Sofern eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein sollte, so wird sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Die Vertragsparteien erkennen den E-Mailverkehr sowie den Austausch digitaler Dokumente mit digitaler oder abgedruckter Unterschrift (PDF-Dokumente) als die Schriftform während an.

(4) Gerichtsstand ist Kamen, Deutschland.

(5) Sofern für einzelne Veranstaltungen gesonderte Regeln bekannt gemacht werden oder für ein Veranstaltungsgelände eine Hausordnung besteht, sind diese zu befolgen. Dort getroffene, abweichende Regelungen gehen diesen AGB vor.

(6) Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, soweit der leistende Vertragspartner dies schriftlich ankündigt und entsprechende Belege ausstellt.

(7) Sämtliche Forderungen auf Grundlage des Vertrages zwischen dem Händler und der PEF werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.